

Berlin, 11.04.2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien- Richtlinie (RED III) im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie

Referentenentwurf vom 2. April 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Vorbemerkung	4
1 Executive Summary	5
2 Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land	8
2.1 Änderungen im WindBG	8
2.1.1 § 6 WindBG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfs)	8
2.1.2 § 6a WindBG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfs)	8
2.1.3 § 6b Abs. 1 WindBG	9
2.1.4 § 6b Abs. 2 WindBG	10
2.1.5 § 6b Abs. 3 WindBG	13
2.1.6 § 6b Abs. 4 WindBG	13
2.1.7 § 6b Abs. 5 WindBG	14
2.1.8 § 6b Abs. 6 WindBG	15
2.1.9 § 6b Abs. 7 (neu) WindBG	16
2.1.10 § 6b Abs. 7 (alt) WindBG	16
2.1.11 § 6b Abs. 8 (alt) WindBG	16
2.2 Änderungen im BImSchG.....	16
2.2.1 § 10a Abs. 4 BImSchG	17
2.2.2 § 10a Abs. 6 BImSchG	18
2.2.3 § 31k BImSchG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfs)	18
2.3 Änderungen im BauBG	19
2.3.1 § 245f BauGB	19
2.3.2 § 249a Abs. 1 BauGB.....	19
2.3.3 § 249a Abs. 2 BauGB.....	20
2.3.4 § 249b Abs. 4 BauGB	21
2.3.5 § 249e Abs. 3 BauGB (neu) (ehemals: § 249b BauGB)	21

2.3.6	Anlage 3 zum BauGB	22
2.4	Änderungen im ROG	25
2.4.1	§ 28 Abs. 1 ROG	25
2.4.2	§ 28 Abs. 2 ROG	25
2.4.3	Anlage 3 zum ROG	25
2.5	Änderungen im EEG	26
3	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Solarenergie.....	26
3.1	Änderungen im WindBG, BauGB und ROG	26
3.2	Änderungen im UVPG	27
4	Redaktionelle Änderungsvorschläge	27

Vorbemerkung

Die gesetzte Frist zur Stellungnahme von lediglich sieben Werktagen macht eine vollständige Prüfung durch den BDEW in Abstimmung mit seinen Mitgliedsunternehmen nahezu unmöglich.

Die Folgen gesetzlicher Regelungen verlässlich abschätzen zu können, ist eine unerlässliche Voraussetzung, um die anvisierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wirkungen überhaupt erreichen zu können. In diesem Zusammenhang ist es unverzichtbar, dass sich Fachleute und Betroffene frühzeitig über ihre Einschätzungen austauschen.

Auf diese Weise wird zum einen die demokratische Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern gefördert. Zum anderen erhält das Parlament als Gesetzgeber eine bessere Grundlage für seine Entscheidungen¹. Zudem ist die Rückkopplung mit der Branche essenziell, um sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen von den Unternehmen auch tatsächlich rechtssicher angewendet und umgesetzt werden kann.

Der BDEW konsultiert zu diesen Zwecken seine Mitgliedunternehmen über seine Gremien stets konkret und gibt eine fachlich geprüfte und konsolidierte Positionierung ab. Kurze Fristen erschweren diese Rückkopplung in erheblichem Maße.

¹ BMI, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/bessere-rechtsetzung/bessere-rechtsetzung-node.html> (05.05.2023).

1 Executive Summary

Das europäische Konzept der Beschleunigungsgebiete aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 (im Folgenden „RED III“) ist sinnvoll, um den notwendigen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzubringen.

Die rasche Umsetzung von Teilen der Richtlinie in nationales Recht im Wege des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie“ (im Folgenden „Gesetzesentwurf“) ist deshalb richtig, auch wenn der BDEW an einigen Stellen noch dringenden Nachbesserungsbedarf sieht.

Bei der Windenergie sind die Beschleunigungsgebiete der wesentliche Baustein, um den Ausbau in der notwendigen Geschwindigkeit zur Zielerreichung voranzutreiben.

Bei der Solarenergie plädiert der BDEW hingegen dafür, von der Umsetzung der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen abzusehen, weil darin kein Beschleunigungseffekt gesehen wird. Ausgenommen davon ist die begrüßenswerte Klarstellung im UVPG, dass für Freiflächensolaranlagen keine UVP-Pflicht besteht.

Generell ist darauf zu achten, dass bei Maßnahmen zur Beschleunigung des EE-Anlagenbaus immer auch Maßnahmen zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus erfolgen müssen. Nur so können die bereits zeitlich auseinanderfallenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beider Infrastrukturen zumindest einigermaßen synchron gehalten werden.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land (WaL)

Die Umsetzung der RED III im Bereich Windenergie erfolgt über Änderungen im,

- › WindBG²: Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für WaL,
- › BImSchG: Genehmigungserleichterungen auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten,
- › BauGB und ROG: Verpflichtende planerische Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für WaL und entsprechende Vorgaben hierfür,
- › ROG: Wichtige Klarstellung, dass Vorranggebiete für WaL nicht als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden dürfen,

² zugleich umbenannt in „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land und zur Genehmigungserleichterung in bestimmten Gebieten für Erneuerbare Energien“ (im Folgenden weiterhin „WindBG“)

- › EEG: Die Berichtspflicht im Kooperationsausschuss wird auf Beschleunigungsgebiete für WaL erweitert.

Die 9 wichtigsten Anmerkungen des BDEW sind:

- › Die angepeilte Beschleunigungswirkung wird nicht erreicht, wenn nicht zeitnah § 6 WindBG um ein Jahr verlängert wird und die **bestehenden Windenergiegebiete** zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Ansonsten droht erhebliche Rechtsunsicherheit und der regulatorische Fadenriss wird die Projektplanung um Jahre verzögern und die verfügbare Flächenkulisse reduzieren.
- › Das im Gesetzesentwurf angelegte **Überprüfungsverfahren** spiegelt nicht die Vorgaben der RED III für das Screening wider. Das betrifft zum einen das Regel-/Ausnahme-Verhältnis und zum anderen den Wertungsmaßstab. Hier fordern wir eine 1:1-Umsetzung. Außerdem ist zu regeln, dass im Überprüfungsverfahren eine tiefgehende Prüfung nur erfolgen kann, sofern jüngere, fachgutachterlich ermittelte Daten als zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung existieren. Die Daten sind nicht durch den Vorhabenträger beizubringen.
- › Die **Aufnahme von „dazugehörigen Nebenanlagen“** in das Beschleunigungsregime ist richtig und wichtig. Allerdings fehlt es noch an einer klaren Definition für Nebenanlagen. Insbesondere muss gesetzlich klargestellt werden, dass darunter alle Nebenanlagen und Annexverfahren fallen, die zur Errichtung und zum Betrieb (inclusive Stromverteilung) der Anlage notwendig sind.
- › Der Ausschluss von Beschleunigungsgebieten in einem **Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten** (§ 249a Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sollte ersatzlos gestrichen werden. Die verwendeten unbestimmten Begriffe eröffnen das Feld, um die Vorteile der Beschleunigungsgebiete weitgehend auszuhebeln.
- › Damit es **nicht zu einer Verschärfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen** im Vergleich zum Status Quo kommt, müssen insbesondere Vorgaben zur gebietsbezogenen Anordnung von Maßnahmen in Anlage 3 Nr. 2 zum BauGB und ROG korrigiert werden.
- › Das **Erfordernis der Wirksamkeit** von zusätzlichen Maßnahmen im Falle möglicher negativer Umweltauswirkungen ist aus dem Gesetzesentwurf zu streichen. Die Wirksamkeit kann ex ante nicht festgestellt werden. Fachlich anerkannte Maßnahmen beinhalten die Vermutung der Wirksamkeit.

- › Die Vorgaben zur Vollständigkeit in § 10a Abs. 4 BImSchG sind um eine **Vollständigkeitsfiktion** zu ergänzen.
- › § 31k BImSchG, der am 25. April 2024 ausgelaufen ist und **Abweichungen vom Schalleistungspegel** erlaubt, sollte verstetigt werden.
- › Es fehlt die **Abgrenzung der vorgenommenen Genehmigungserleichterungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**. Im Regierungsentwurf zur Umsetzung der RED III bei Wind Offshore und Netzen ist diese, für die Praxis sehr wichtige, Abgrenzung schon enthalten. Auch hier ist nachzubessern.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Solarenergie

Die Umsetzung der RED III im Bereich Solarenergie erfolgt über Änderungen im

- WindBG: Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie,
- UVPG: Wichtige Klarstellung, dass PV-Freiflächenanlagen keiner UVP-Pflicht unterliegen,
- BauGB und ROG: Fakultative planerischer Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie und entsprechende Vorgaben hierfür. Dafür wird ein neues Planungsrecht für Solarenergie geschaffen: In Flächennutzungsplänen – und im Falle des Gebrauchmachens von der Länderöffnungsklausel auch in Raumordnungsplänen – können nunmehr sog. Solarenergiegebiete ausgewiesen werden.

Die vorgeschlagene UVPG-Änderung ist sinnvoll.

Die im Rahmen der Beschleunigungsgebiete für Solarenergie vorgeschlagenen Sonderregelungen für Solarenergie leiden weitgehend unter den gleichen, oben dargestellten Problemen, wie die Regelungen zur Windenergie.

Darüber hinaus scheinen sie noch nicht hinreichend an die planungs- und UVP-bezogenen Besonderheiten bei Solaranlagen angepasst zu sein. Die Regeln zu den Maßnahmen auf Planebene fehlen bisher vollständig.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann deswegen keine Bewertung stattfinden. Aber auch im Übrigen, sieht der BDEW darin **für die Solarenergie bisher keinen Beschleunigungseffekt**.

Der BDEW plädiert deswegen dafür, die Regelungen im WindBG, BauGB und ROG für diese Erzeugungsart komplett zu streichen. Sobald die Regelungen ausgereift sind und sich hierfür in der Praxis ein Bedarf zeigt, kann eine Umsetzung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2 Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land

2.1 Änderungen im WindBG

2.1.1 § 6 WindBG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfs)

Es fehlt eine **Verlängerung** der bisherigen Regelungen zur Umsetzung der **EU-Notfall-VO**, wie sie dort schon vorgesehen ist. Wir gehen davon aus, dass die Verlängerung im Rahmen des Solarpakets I adressiert wird.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6 Abs. 2 S. 4 WindBG an:

(2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024⁵ stellt. (..) Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024⁵ abgeschlossen wird.

Weiter ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring nicht verpflichtend ist. Zwar sieht die [Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG](#) unter Ziff. 3.2.2.3 das Gondelmonitoring als optional vor, wenn der Antragsteller die worst-case-Abschaltungen beibehält. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG „ist“ die notwendige Abregelung der Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen aber „auf der Grundlage eines zweijährigen Gondelmonitorings anzupassen“. In der Genehmigungspraxis führt dies zu Schwierigkeiten und es wird wegen des bisherigen Wortlauts des Gesetzes kein Raum für einen Verzicht auf das Gondelmonitoring gesehen.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG an:

Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die **auf Antrag des Trägers des Vorhabens** auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

2.1.2 § 6a WindBG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfs)

Die in § 6a WindBG vorgesehene Anerkennung von Windenergie-Bestandsgebieten als Beschleunigungsgebiete fehlt bisher komplett. Hierfür besteht nach Art. 15c Abs. 4 RED III eine eigenständige vorgezogene Umsetzungsfrist bis zum 21. Mai 2024, die keinesfalls ungenutzt verstreichen darf.

Dem Vernehmen nach wird die Anerkennung im Rahmen des Solarpakets I umgesetzt. Sollte dies nicht fristgerecht geschehen, fällt für alle Bestandsgebiete zunächst die Möglichkeit weg, von den Erleichterungen der Beschleunigungsgebiete zu profitieren. Das macht in etwa die

Hälfte der zur Zielerreichung notwendigen Fläche aus. Dazu kommt ein erheblicher Planungsmehraufwand gepaart mit elementaren Rechtsunsicherheiten, falls die Planungsträger die bereits ausgewiesenen Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten erklären. Eine Pflicht hierfür können wir dem Gesetz nicht entnehmen.

2.1.3 § 6b Abs. 1 WindBG

Absatz 1 setzt die Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten für WaL um.

Im Rahmen der Genehmigungserleichterungen ist auf die Durchführung einer UVP, Natura 2000- und artenschutzrechtlichen Prüfung zu verzichten. Ebenso auf die Prüfung der in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele. Voraussetzung ist, dass entsprechende Maßnahmen aus Abs. 2, 3 oder 4 umgesetzt werden.

Was bisher fehlt ist bei der Natura2000-Prüfung auch auf § 33 BNatSchG zu verweisen. Damit ist Art. 15c Abs. 1b der RED III noch nicht umgesetzt.

Auch der Verweis auf § 44 Abs. 1 BNatSchG ist anzupassen. Richtigerweise muss auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen werden.

Zudem ist nicht geregelt, dass es auch Konstellationen geben kann, in denen keine Maßnahmen erforderlich sind. Auch dann kann auf die oben genannten Prüfungen verzichtet werden.

Zu begrüßen ist, dass auch „Nebenanlagen“ von den Genehmigungserleichterungen mit umfasst sind. Bisher ist aber noch unklar, um welche Nebenanlagen es sich dabei konkret handelt. Der Verweis auf § 3 Nr. 15a EGG geht insofern ins Leere, weil bisher kein Vorschlag für diese Regelung vorliegt.

Hinweis: Die unbekannte Definition aus § 3 Nr. 15a EEG ist sehr praxisrelevant für die räumliche Reichweite und damit den Beschleunigungseffekt. Ist etwa nicht die gesamte Parkinfrastruktur, einschließlich der Zuwegung, Verkabelung etc. umfasst, muss ggf. noch ein weiteres Genehmigungsverfahren ohne die Vorteile der Gebietsausweisung durchgeführt werden. Wichtig ist, dass gleichzeitig der Anlagenbegriff in § 1 der 4. BImSchV entsprechend angepasst wird, damit nur noch ein Verfahren durchzuführen ist.

Zudem sind die in der RED III genannten Vor-Ort Speicher bisher nicht mitadressiert. Das ist noch zu ergänzen.

Auch der Verweis auf Absatz 3 passt nicht, denn dort sind keine Maßnahmen genannt.

Zudem birgt das in den nachfolgenden Absätzen geregelte Überprüfungsverfahren erhebliche rechtliche Risiken im Fall von Klagen. Daher sollte in Absatz 1 die Möglichkeit aufgenommen

werden, dass der Vorhabenträger in einem Beschleunigungsgebiet auf Antrag die Durchführung der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungen fordern kann.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 1 WindBG an:

Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes **[Hinweis: hierunter sind auch Wege und Kabel zu fassen] und etwaiger dazugehöriger nicht planfeststellungsbedürftiger Energiespeichieranlagen im räumlichen Zusammenhang mit der Windenergieanlage** in einem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land beantragt, ist im Zulassungsverfahren:

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. abweichend von **§ 33 Abs. 1 und § 34 Absatz 1** des Bundesnaturschutzgesetzes eine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete,
3. abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz ~~1~~ **5** des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung und
4. abweichend von den Vorschriften des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele

nicht durchzuführen, sofern **keine Maßnahmen erforderlich sind oder erforderliche Maßnahmen nach Absatz 2, ~~3~~ oder 4 angeordnet werden oder der Träger des Vorhabens die Durchführung der unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Prüfungen beantragt.**

2.1.4 § 6b Abs. 2 WindBG

Absatz 2 regelt die Durchführung des Überprüfungsverfahrens auf Grundlage vorhandener Daten.

In Umsetzung von Art. 16a Abs. 4 RED III muss Ziel des Überprüfungsverfahrens sein, festzustellen, ob das Projekt „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (...) durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden. Es ist also festzustellen, ob eine neue, fachgutachterlich ermittelte Datenlage ein anderes Maßnahmenkonzept als bei Planaufstellung erfordert.

Leider fehlt eine Art. 16a Abs. 4 RED III entsprechende Konkretisierung im Gesetzesentwurf. Damit droht das Überprüfungsverfahren zur Achillesverse der Regelung zu werden.

Zudem ist das in der RED III angelegte Regel-/Ausnahme-Verhältnis bisher nicht abgebildet.³ In der Regel ist davon auszugehen, dass das Überprüfungsverfahren keine weiteren Auffälligkeiten zeigt.

Die Anforderung, dass die Daten bei Genehmigungserteilung in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein dürfen, ist in zweifacher Hinsicht anpassungsbedürftig. Zum einen ist der Zusatz „in der Regel“ zu streichen. Das stellt die Praxis vor größere Herausforderungen, weil nicht klar ist, wann von der Regel abgewichen werden darf. Zum anderen ist auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung abzustellen, weil es der Vorhabenträger nicht in der Hand hat, wie lange das Verfahren dauert.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mitteilt, welche Daten vorhanden sind. Diese Mitteilungspflicht sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden, verbunden mit einer Frist, innerhalb der die Genehmigungsbehörde die Mitteilung nach entsprechender Anfrage durch den Antragsteller vorzunehmen hat.

Zudem muss klar sein, dass der Vorhabenträger nur darstellen muss, welche Maßnahmen er bezogen auf welche Umwelteinwirkungen ergreifen will. Es sind diesbezüglich keine weiteren Unterlagen und insbesondere keine Wirksamkeitsnachweise beizubringen.

Da nunmehr auch die Unterlagen für das Überprüfungsverfahren Teil der Vollständigkeit und relevant für das Laufen der Frist nach Satz 7 sind, ist außerdem klarzustellen, dass außer den genannten Unterlagen, keine zusätzlichen Nachweise beigebracht werden müssen.

Weiter regt der BDEW an, den Begriff der Vollständigkeit für das Überprüfungsverfahren in Anlehnung an die für die 9. BImSchV geplante Regelung zu ergänzen.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 2 WindBG an:

Die zuständige Behörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren auf Grundlage vorhandener Daten durch, **um festzustellen, ob diese Daten von den Daten bei der Umweltprüfung des Plans zur Ausweisung des Gebiets abweichen.** Die Daten müssen **fachgutachterlich ermittelt worden sein**, eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt ~~der Entscheidung über den~~ **des Eingangs des** Genehmigungsantrags ~~in der Regel~~ nicht älter als fünf Jahre sein. **Die zuständige Behörde teilt dem Träger des Vorhabens auch schon vor Antragstellung auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen mit, welche Daten vorhanden sind.** Für das Überprüfungsverfahren legt der Träger des Vorhabens Unterlagen über die Einhaltung der gemäß § 249a des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des

³ Dazu ausführlich: Stiftung Umweltenergierecht, [Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#), Seite 36 oben

Raumordnungsgesetzes festgelegten Maßnahmen und über etwaige von ihm vorgeschlagene Maßnahmen vor, sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen Umweltauswirkungen begegnet wird. Die Unterlagen sind **statt der Nachweise zur Einhaltung der Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes und** zusätzlich zu den nach **anderweitigem** Fachrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde überprüft, ob das Vorhaben **aufgrund abweichender Daten nach Satz 1** auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs **oder bei einer gegebenenfalls durchgeführten Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs** nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 33, 34 und 44 Absatz ~~4~~ 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist, **ohne dass es dafür gesonderter Unterlagen des Trägers des Vorhabens bedarf**. Sie prüft weiter, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Sind die Unterlagen für das Überprüfungsverfahren vollständig, schließt die zuständige Behörde das Verfahren innerhalb von 45 Tagen ab, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen.

Die Unterlagen für das Überprüfungsverfahren sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu den in Satz 4 genannten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

Die zuständige Behörde überprüft, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen **ausnahmsweise** höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz ~~4~~ 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.

2.1.5 § 6b Abs. 3 WindBG

Die Regelung enthält eine Fiktion der Vereinbarkeit mit den genannten Umweltrechtsvorschriften für den Fall, dass die Behörde innerhalb der für das Überprüfungsverfahren vorgegebenen Fristen keine Entscheidung trifft. Dies erfolgt in Umsetzung von Art 16a Abs. 5 RED III und ist zu begrüßen. Es fehlt jedoch wie in Absatz 1 bei der Natura2000-Prüfung der Verweis auf § 33 BNatSchG. Zudem sind einige Verweise falsch bzw. ergeben keinen Sinn.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 3 WindBG an:

Trifft die zuständige Behörde im Überprüfungsverfahren nach Absatz 2 innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 7 keine begründete Entscheidung darüber, ob **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene** nachteilige **Umweltauswirkungen** im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen nach Absatz ~~3~~ **4** Satz 1 gemindert werden können, gelten die Vorschriften nach §§ **33**, 34 und 44 Absatz ~~4~~ **5** des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes als eingehalten. Trifft die zuständige Behörde eine begründete Entscheidung ~~nach Satz 1~~, wird sie auf der Internetseite der Behörde für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2.1.6 § 6b Abs. 4 WindBG

Absatz 4 regelt den Fall, dass im Überprüfungsverfahren keine höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Hier ordnet die Behörde die erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsbescheid an.

Allerdings ist im Gesetzesentwurf der Wertungsmaßstab verschoben, da von „höchstwahrscheinlich keinen Auswirkungen“ anstatt von „keinen höchstwahrscheinlich erheblichen Auswirkungen“ die Rede ist.

Weiter fehlt eine Klarstellung, dass die sonst hinter die Regelungen des besonderen Artenschutzes zurücktretenden Regelungen weiterhin dahinter zurücktreten.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 4 WindBG an:

Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass **keine** höchstwahrscheinlich ~~keine~~ **erheblichen unvorhergesehenen Umweltauswirkungen** im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, so ordnet die Genehmigungsbehörde die **dennoch** erforderlichen **und verfügbaren** Maßnahmen im Genehmigungsbescheid an. Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ **33**, 34 und 44 Absatz ~~4~~ **5** des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt, **sofern und**

soweit die Regelungen des Fachrechts neben den Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes anwendbar wären.

Insgesamt bleibt unklar, ob immer Maßnahmen für erforderlich gehalten werden. Laut Gesetzesbegründung kann der Vorhabenträger hier auch per Habitatpotentialanalyse und Raumnutzungsanalyse die Erforderlichkeit der Maßnahmen widerlegen. Der Passus stammt aus dem Vollzugsleitfaden zu § 6 WindBG und passt nicht für den Fall, dass das Screening unauffällig war. Durch den Verweis wird der Anschein erweckt, zur Festlegung der Maßnahmen doch eine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Das kann nicht Sinn der Beschleunigungsregelung sein. Die Verfahren dürfen mit dem Überprüfungsverfahren nicht zusätzlich aufgebläht und verlängert werden.

Der BDEW regt an, diesen Absatz in der Begründung zu streichen.

~~Für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln kann § 45b Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. (...) Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.~~

2.1.7 § 6b Abs. 5 WindBG

Absatz 5 regelt den Fall, dass laut Überprüfungsverfahren auch bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und sieht in diesem Fall zusätzliche Minderungsmaßnahmen vor.

Hinweis: Im gesamten Gesetzesentwurf werden die Maßnahmenbegriffe nicht stringent benutzt. In § 6 Abs. 5 wird der Begriff Ausgleichsmaßnahmen falsch verwendet. Hier muss nachgebessert werden.

Gleichzeitig wird in Absatz 5 die Ausnahme nach Art 16a Abs. 5 RED III umgesetzt, wonach auch im Falle eines auffälligen Screenings von der UVP, Natura2000- und Artenschutzprüfung abgesehen werden kann. Das ist zu begrüßen.

Die Begründung ist stark an den Leitfaden zu § 6 WindBG angelehnt. In diesem Fall – auffälliges Screening – ist das ebenfalls zu begrüßen.

Bisher nicht umgesetzt ist die Vorgabe der Richtlinie, dass die Verwaltungsentscheidung auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angeben muss, dass höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind (Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 RED III).

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 5 WindBG an:

(5) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass **auf Grundlage eindeutiger Beweise** höchstwahrscheinlich **erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen** im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige **CEF-, FCS- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen** ~~Ausgleichsmaßnahmen~~ an. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt, **sofern und soweit die Regelungen des Fachrechts neben den Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes anwendbar wären.**

2.1.8 § 6b Abs. 6 WindBG

Absatz 6 regelt den Fall, dass Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind und sieht hierfür eine Zahlung in Geld vor. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des BNatSchG muss nicht erteilt werden. Die Regelung ist stark an § 6 WindBG angelehnt. Das ist zu begrüßen.

Hinweis: Eine Regelung für Ausgleichszahlungen beim Habitat- und Gewässerschutz fehlt bisher, so dass hierfür ggf. doch Ausnahmen erteilt werden müssen, was wiederum zu Verzögerungen führen kann.

Was bisher zudem fehlt ist eine Klarstellung, dass ohne Erforderlichkeit der Maßnahmen nicht gezahlt werden muss. Das ist im Leitfaden zu § 6 WindBG richtig dargelegt.

Hinweis: Die in der Begründung zu Absatz 6 genannten Abschaltungen bei Vogelzug, bei Ansammlungen und **erheblichen** Störungen stellen eine erhebliche Verschlechterung zum Status quo dar. Diese Maßnahmen sollten explizit ausgenommen werden.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 6 WindBG an:

Soweit Maßnahmen für den Schutz von Arten **erforderlich, aber** nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen,
2. Ansonsten 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

2.1.9 § 6b Abs. 7 (neu) WindBG

Bisher wird das Verhältnis zur Eingriffsregelung nicht in den Regelungen abgebildet. Anders im Regierungsentwurf zur Umsetzung der RED III in den Bereichen Offshore und Netze (dort § 70b Abs. 5 WindSeeG und § 43n Abs. 5 EnWG).⁴

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 7 (neu) WindBG an:

Inhalte der Prüfungen nach § 44 Absatz 1 und nach § 33, 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nach dieser Vorschrift nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Die Prüfungen zum Schutzgut Tiere und Pflanzenwelt erfolgen grundsätzlich auf Basis der Biotoptypenkartierung. § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist neben dieser Vorschrift nicht anwendbar.

2.1.10 § 6b Abs. 7 (alt) WindBG

Der bisherige Absatz 7 (bei Umsetzung des vorgeschlagenen Absatz 7 neuer Absatz 8) regelt die vorrangige Anwendung von § 6 WindBG. Das ist zu begrüßen.

2.1.11 § 6b Abs. 8 (alt) WindBG

Der bisherige Absatz 8 (bei Umsetzung des vorgeschlagenen Absatz 7 neuer Absatz 9) bestimmt, dass die Regelungen im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren abweichungsfest sind. Die Einschränkung auf das Verfahrensrecht sollte gestrichen werden, weil die Länder über Erlasse vielfach auch das materielle Recht umdeuten.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 9 (neu) WindBG an

Von den in den Absätzen 1 bis 9 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

2.2 Änderungen im BImSchG

Mit der vorgesehenen Streichung von § 10 Abs. 5a BImSchG werden die bisherigen Regelungen weitestgehend in § 10a BImSchG überführt.

⁴ Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfspflanzengesetz (bisher nicht veröffentlicht)

2.2.1 § 10a Abs. 4 BImSchG

Absatz 4 betrifft die von der Behörde auszustellende Vollständigkeitserklärung und setzt die diesbezüglichen Vorgaben der RED III um. Allerdings wird die bisherige Regelung in § 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 1 BImSchG, wonach Nachforderungen in einer einmaligen Mitteilung erfolgen sollen, ersatzlos gestrichen. Die Regelung ist wieder aufzunehmen und obligatorisch auszugestalten.

In diesem Zuge regt der BDEW zudem an, den Zeitpunkt des Antragseingangs und der Vollständigkeit beim Nachreichen von Unterlagen näher zu regeln sowie zugleich eine Vollständigkeitsfiktion bei Ausbleiben der Erklärung zu regeln.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 10a Abs. 4 BImSchG an:

§ 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Sind der Antrag und die Unterlagen vollständig, bestätigt die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit des Antrags spätestens innerhalb von
 - a) 30 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft,
 - b) 45 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben außerhalb eines Beschleunigungsgebiets nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft.

Zeitpunkt des Eingangs des Antrags und der Unterlagen ist der Zugang bei der zuständigen Genehmigungsbehörde und nicht das Datum der Eingangsbestätigung nach § 6 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.

Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, hat die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 **sämtliche Nachforderungen mitzuteilen und ihn** aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen. **In diesem Falle ist das Vollständigkeitsdatum der Tag, an dem die letzte innerhalb der Frist nach Satz 1 nachgeforderte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit erforderlich ist. Mit Ergänzung der innerhalb des Zeitraums mitgeteilten Nachforderungen sind der Antrag und die Unterlagen vollständig.**

Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Bestätigung der Vollständigkeit und keine Aufforderung zur Ergänzung des Antrags oder der Unterlagen, gelten der Antrag und die Unterlagen mit Ablauf der Frist als vollständig. Soweit andernfalls der Antrag abgelehnt werden müsste, besteht auch nach Eintritt der Vollständigkeitsfiktion nach Satz 6 die

Möglichkeit eines behördlichen Nachfassens zur Ergänzung von Unterlagen durch den Antragssteller.

2. Nach ~~Eingang der vollständigen~~ **Vollständigkeit der** Antragsunterlagen **nach Nummer 1** erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller, mit.

2.2.2 § 10a Abs. 6 BImSchG

Die vorgeschlagene Regelung basiert auf Art. 16 Abs. 8 lit. c RED III. In der jetzigen Umsetzung würde das aber bedeuten, dass die Behörde mit einem Ablehnungsbescheid verhindern kann, dass eine günstige neue Rechtslage zugunsten des Vorhabensträgers greifen kann.

Das gilt insbesondere für § 6 Abs. 2 S. 2 WindBG, denn dort hängt die Möglichkeit für einen Antrag auf Anwendung von § 6 WindBG davon ab, ob es sich um ein laufendes Genehmigungsverfahren handelt. Die Reichweite einer Regelung darf aber nicht davon abhängen, ob bei einer Ablehnung nur der Klageweg offensteht (NRW) oder ein Widerspruchsverfahren durchzuführen (BB) ist.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 10a Abs. 6 BImSchG an:

Die Dauer des Genehmigungsverfahrens umfasst **allein zum Zwecke der Bestimmung der Fristen nach § 10 und nach dieser Vorschrift** nicht die Dauer für gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich Beschwerdeverfahren und nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die dort genannten Zeiträume mit anderen behördlichen Etappen des Genehmigungsverfahrens zusammenfallen.

Hinweis: Bisher fehlt auch eine Umsetzung der Genehmigungsfrist für Repowering-Anlagen, Kleinanlagen und Vor-Ort Energiespeicher, die laut RED III 6 Monate nicht übersteigen darf. Der Umsetzungsbedarf besteht beim Repowering trotz § 16b Abs. 3 BImSchG, da dieses Verfahren fakultativ ausgestaltet ist. Im Neugenehmigungsverfahren gilt jedoch im förmlichen Verfahren eine Frist von 7 Monaten.

2.2.3 § 31k BImSchG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfs)

Der BDEW spricht sich für eine Verstetigung der am 25. April 2024 ausgelaufenen Regelungen für die Wintermonate (Oktober bis April) bezogen auf den Schallleistungspegel aus, wonach

eine Erhöhung in dieser Zeit um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert gestattet ist.

2.3 Änderungen im BauGB

2.3.1 § 245f BauGB

Die Überleitungsvorschrift regelt, dass auch in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete nach § 249a BauGB ausgewiesen werden sollen. Die Regelung ist zu begrüßen, sollte aber als „muss“-Vorschrift ausgestaltet werden.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 245f Abs.3 BauGB an:

Abweichend von § 233 Absatz 1 ~~sollen sind~~ Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7] ein Beschluss über die Aufstellung eines Flächennutzungsplans **oder Regionalen Teil-Entwicklungsplans Wind** gefasst wurde, zugleich als Beschleunigungsgebiete nach § 249a **auszuweisen** ~~ausgewiesen werden~~.

2.3.2 § 249a Abs. 1 BauGB

Die geplante Vorgabe in § 249a Abs. 1 Nr. 2 BauGB, dass ein Beschleunigungsbiet nicht in „in einem Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten, das auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden kann“ liegen darf, führt zu erheblichen Problemen. Bleibt der Vorschlag unverändert, kann die Zielsetzung der RED III in Gänze ausgehebelt werden.

Die „bedeutenden Vorkommen“ sind undefiniert, das „Gebiet“ ist unbestimmt und die „durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Arten“ sind unbestimmt. Zudem ist unklar, ob es sich um eine geschlossene Liste der betroffenen Arten handelt und es ist nicht geklärt, welcher Natur die "vorhandenen Daten" sein müssen.

Diese offene Formulierung führt im Zweifel zu einer gewaltigen Verkleinerung der Gebietskulisse, weil sehr leicht argumentiert werden kann, dass der Ausschluss greift. Das kann durch Art. 15c Abs. 1 RED III nicht gerechtfertigt sein. Der Absatz ist zu streichen.

Ausgeschlossen für Beschleunigungsgebiete sind auch „Kern- und Pflegezonen für Biosphärenreservate“. Das ist eine Neuerung gegenüber der EU-Notfallverordnung und aus unserer Sicht vom Text der RED III nicht zwingend so vorzusehen.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 249a Abs. 1 BauGB an:

Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Die Darstellung ist ausgeschlossen, soweit ein Beschleunigungsgebiet

1. — in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
~~oder~~

2. — ~~in einem Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten, das auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden kann, liegt.~~

2.3.3 § 249a Abs. 2 BauGB

Absatz 2 regelt, dass bei möglichen negativen Umweltauswirkungen geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Plan darzustellen sind.

Bisher nicht mit umfasst sind Vor-Ort Speicher. Das ist noch zu ergänzen.

Außerdem ist der Wortlaut an die RED III anzupassen und „gegebenenfalls“ zu ergänzen. Denn es ist ein Unterschied, ob mögliche Auswirkungen oder tatsächlich eintretende Auswirkungen erheblich verringert werden.

In Satz 2 Nummer 2 sind mögliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten genannt. Bisher wird in der Artenschutzprüfung über § 44 Abs. 5 BNatSchG nur auf streng geschützte Arten abgestellt. Die Erweiterung des Artenspektrums ist zu streichen.

Das angeführte Erfordernis der „Wirksamkeit“ geht auf Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III zurück. Dort wird aber differenziert und klargestellt, dass dafür „geeignete Maßnahmen verhältnismäßig“ durchgeführt werden müssen.

Der Begriff „wirksam“ ist aus unserer Sicht problematisch. Wie soll man gewährleisten, dass eine fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme im jeweiligen Fall auch wirksam ist?

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 249a Abs. 2 BauGB an:

Im Falle möglicher negativer Umweltauswirkungen sind geeignete Regeln für ~~wirksame~~ **geeignete und verhältnismäßige** Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, ~~etwaiger dazugehöriger nicht planfeststellungsbedürftiger~~ **Energiespeichereinrichtungen im räumlichen Zusammenhang** und ihrem Netzanschluss darzustellen, um diese Auswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, **gegebenenfalls** erheblich zu verringern. Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. **besonders streng** geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer ~~14~~ des Bundesnaturschutzgesetzes und
3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 dieses Gesetzes erfolgen.

2.3.4 § 249b Abs. 4 BauGB

Absatz 4 regelt die Konkurrenz zwischen Solar- und Windenergiegebieten. Sofern sich diese Gebiete überschneiden, sollen Windenergiegebiete einen Vorrang genießen. Die konkret vorgeschlagene Regelung führt de facto jedoch zu einer kategorischen Verdrängung von Solarenergiegebieten, obwohl es zahlreiche Beispiele in der Praxis gibt, in denen Wind und PV räumlich gemeinsam betrieben werden ("Hybrid-Parks"). Dies muss weiterhin sinnvoll möglich bleiben.

Der BDEW regt folgende Anpassung in § 249b Abs. 4 BauGB an:

Soweit sich Solarenergiegebiete mit Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes überschneiden, ist der Windenergienutzung **insoweit** der Vorrang einzuräumen, **als dass die Nutzung der solaren Strahlungsenergie die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigen darf**. Dazu ist für Vorhaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben zurückzubauen oder seinen Rückbau zu dulden, soweit dies für die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer vorrangigen Windenergieanlage erforderlich ist. Die Genehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung entsprechend § 35 Absatz 5 Satz 3 sicherstellen.

2.3.5 § 249e Abs. 3 BauGB (neu) (ehemals: § 249b BauGB)

Um die bisher bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für die Schaffung von Beschleunigungsgebieten effektiv zu nutzen, sollte § 249e BauGB (ehemals: § 249b BauGB) um einen Absatz 3 ergänzt werden.

Der BDEW regt folgende Ergänzung in § 249e Abs. 3 (neu) BauGB an:

Haben die Landesregierungen Gebiete nach Absatz 1 und/oder 2 bestimmt, sollen die Gemeinden diese Gebiete gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land oder Solarenergie nach §§ 249a, 249c ausweisen.

2.3.6 Anlage 3 zum BauGB

Anlage 3 beinhaltet einen Katalog an Regeln für Maßnahmen, die in Beschleunigungsgebieten festgelegt werden können.

2.3.6.1 Anlage 3 Nr. 1 BauGB

Das angeführte Erfordernis der „Wirksamkeit“ geht auf Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III zurück. Dort wird aber differenziert und klargestellt, dass dafür „geeignete Maßnahmen verhältnismäßig“ durchgeführt werden müssen.

Der Begriff „wirksam“ ist aus unserer Sicht problematisch. Wie soll man gewährleisten, dass eine fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme im jeweiligen Fall auch wirksam ist?

Es ist unklar, was mit dem Bundesleitfaden gemeint ist, auf den verwiesen wird, und wann dieser kommt. Zudem fehlt eine Ermächtigungsgrundlage für eine Verwaltungsvorschrift. Der Verweis ist zu streichen.

Der BDEW regt folgende Anpassung in Anlage 3 Nr. 1 zum BauGB an:

Bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen **und etwaiger dazugehöriger nicht planfeststellungsbedürftiger Energiespeicheranlagen im räumlichen Zusammenhang mit der Windenergieanlage** in Beschleunigungsgebieten sind ~~wirksame~~ Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf ~~besonders und~~ streng geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer ~~13 und~~ 14 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (negative Auswirkungen) zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Folgende Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 249a Abs. 3 BauGB sind bei der Anordnung zu beachten:

1. Allgemeine Regelungen

- Im Zuge der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets erfolgt die Zusammenstellung von Regeln zur Anordnung und **verhältnismäßigen und zeitnahen** Durchführung geeigneter Minderungsmaßnahmen. Diese sind auf die Besonderheiten des jeweiligen

Beschleunigungsgebiets und die damit einhergehenden möglichen negativen Auswirkungen abzustimmen.

- Die Zusammenstellung der Regeln erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie der zu identifizierenden Arten und Lebensräume, für die negative Auswirkungen zu erwarten sind.
- Die Regeln beinhalten einen Maßnahmenkatalog für bau-, anlage- und betriebsbedingt erforderliche Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Beschleunigungsgebiet, **sofern notwendig**.
- Die Genehmigungsbehörden haben aus einem Maßnahmenkatalog für jedes Beschleunigungsgebiet geeignete und **wirksame verhältnismäßige** Minderungsmaßnahmen anzuordnen. ~~Hierfür wird den Landesbehörden ein Bundesleitfaden zur Verfügung gestellt.~~
- Als Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene sind Kriterien festzulegen, anhand derer aus dem Maßnahmenkatalog konkrete **und verhältnismäßige** Maßnahmen auszuwählen sind.

2.3.6.2 Anlage 3 Nr. 2 BauGB

In Nummer 2 muss eine Anpassung an den Wortlaut der RED III erfolgen. Vor dem Hintergrund von Art. 15c Abs. 1 lit. b 2. Hs. RED III ist nicht nachvollziehbar, warum die Maßnahmen „geeignet und wirksam“ sein müssen.

Eine Zuweisung der Aufgabe an den Planungsträger, einen möglichst naturverträglichen Ausbau sicherzustellen, ist nicht notwendig und birgt die Gefahr einer Verhinderungsplanung. Es ist ausreichend, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und abuarbeiten.

Der Verweis auf die technische Ausgestaltung ist kritisch zu sehen. Es ist ein Einfallstor für Verhinderungsplanungen, wenn Anforderungen gestellt werden, die faktisch nicht erfüllt werden können, weil die technischen Spezifikationen nicht angeboten oder nicht technisch zugelassen sind.

Die Anordnung von Standard-Minderungs- und Schutzmaßnahmen scheint als Generalklausel anlasslos Maßnahmen vorzusehen.

Generell ist zur Verhinderung von Verschärfungen bei den genannten Maßnahmen jeweils ein konkreter Bezug herzustellen.

Beim Störungsverbot ist dem BNatSchG entsprechend nur auf erhebliche Störungen von evident windenergiestörungssensiblen Arten abzustellen.

Beim Gebietsschutz ist auf den Umgebungsschutz abzustellen, da Natura2000 Gebiete tatbestandlich ausgeschlossen sind.

Bei den Fledermäusen stets Maßnahmen anzuordnen, bildet den Fall nicht ab, dass nachweislich keine Fledermäuse vorhanden sind.

Sofern die Konkretisierung der Maßnahmen nicht schon im BNatSchG geregelt werden, ist aufgrund der Wesentlichkeitstheorie eine Ermächtigungsgrundlage notwendig, die die kompetenzrechtlichen Anforderungen abbildet. Angesichts der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen ist es gerechtfertigt, dass die Regelungen nicht von nur einem Bundesressort geschaffen werden und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer einbezogen werden.

Der BDEW regt folgende Anpassung in Anlage 3 Nr. 2 zum BauGB an:

2. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Arten- und Habitatschutz
- Um negative Auswirkungen auf ~~besonders~~ und streng geschützte Arten sowie auf für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräume der Natura 2000-Gebiete zu vermeiden, sind Maßnahmen für baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen/negative Auswirkungen durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen anzuordnen. ~~Die Maßnahmen müssen geeignet und wirksam sein,~~ **Das bedeutet, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden**, um den Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz ~~4~~ **5** des Bundesnaturschutzgesetzes sowie mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des **§ 33**, 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat der Planungsträger geeignete Regeln aufzustellen, um einen möglichst naturverträglichen Ausbau sicherzustellen. ~~Hierbei soll er auch Regeln zur technischen Ausgestaltung in Betracht ziehen (z.B. Höhe der Rotorunterkante).~~
- Regeln zur Vermeidung bzw. Verringerung errichtungs-, anlage- und betriebsbedingter negativer Auswirkungen sind:
- ~~Anordnung von geeigneten und fachlich anerkannten Standard-Minderungsmaßnahmen~~
 - ~~Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten~~
 - Zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Einzelbrutplätze) **vor einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko** sind insbesondere Schutzmaßnahmen nach der Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzusehen.
 - Zum Schutz von Fledermäusen **vor einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko** sind bei Windenergieanlagen an Land ~~stets~~ **in der Regel** Abregelungen vorzusehen, die ~~in der Regel~~ **auf Antrag des Trägers des Vorhabens** auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind.

- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen **nachweislich** errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt störungsempfindlicher Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten **vor erheblichen Störungen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**
- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor errichtungs- ~~und~~, anlage- ~~und~~ betriebsbedingtem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten.
- ~~von~~ Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten ~~und Lebensräumen~~, **im Falle möglicher erheblicher Beeinträchtigungen für ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch unmittelbare Nähe zu solchen Gebieten.**
- bei **erheblichen Störungen und signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos** ~~Auswirkungen auf~~ für Brut- und Rastgebiete ~~und~~ Kolonien, ~~Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen~~ kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten sind geeignete und **erforderliche wirksame** Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Die Konkretisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen im Sinne von Anlage 3 sowie die Konkretisierung des Maßnahmenkataloges für die Ableitung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene erfolgt **im Bundesnaturschutzgesetz oder durch** untergesetzliche **Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise.**

Neuartige Minderungsmaßnahmen können im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum in Form von Pilotprojekten auf der Zulassungsebene angeordnet werden, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten, sofort geeignete Schritte unternommen werden.

daher gestrichen werden.

2.4 Änderungen im ROG

2.4.1 § 28 Abs. 1 ROG

Die in Absatz 1 erfolgte Klarstellung, dass Windenergiegebiete nicht mehr als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgesetzt werden dürfen, ist zu begrüßen.

2.4.2 § 28 Abs. 2 ROG

Die Anmerkungen zu § 249a Abs. 1 und 2 BauGB gelten entsprechend.

2.4.3 Anlage 3 zum ROG

Die Anmerkungen zu Anlage 3 des BauGB gelten entsprechend.

2.5 Änderungen im EEG

Die Erweiterung der Berichtspflicht im Kooperationsausschuss auf Beschleunigungsgebiete für WaL ist zu begrüßen.

3 Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Solarenergie

3.1 Änderungen im WindBG, BauGB und ROG

Die im Rahmen der **Beschleunigungsgebiete** für Solarenergie vorgeschlagenen Sonderregelungen für Solarenergie leiden weitgehend unter den gleichen, oben dargestellten Problemen, wie die Regelungen zur Windenergie.

Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

In der Begründung wird zudem explizit auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Baurecht verwiesen, die die Bestimmungen der RED III zu Genehmigungsverfahren umsetzen müssen (Landesbauordnungen). Damit bleiben die tatsächlichen Verfahrensregeln für Solaranlagen bis zur Umsetzung im Unklaren. Ob ein Mehrwert zu den jetzigen Verfahren entsteht, kann kaum abgeschätzt werden. Ein Flickenteppich uneinheitlicher Länderregelungen droht. Eine Umsetzung sollte zumindest geeint in der Musterbauordnung erfolgen.

Weiter ist unklar, welche Behörde das Verfahren bei der Solarenergie nach § 6c WindBG vornehmen soll, da es – anders als im BImSchG für die Windenergie – keine Konzentrationswirkung gibt.

Darüber hinaus scheinen die Regelungen noch nicht hinreichend an die planungs- und UVP-bezogenen Besonderheiten bei Solaranlagen angepasst zu sein.

Die Regeln zu den Maßnahmen auf Ebene fehlen bisher vollständig. Diese Regelungen sind zentral zur Bewertung des Gesamtgefüges. Hieran entscheidet sich, ob eine tatsächliche Beschleunigung von Verfahren erreicht wird.

Ohnehin ist fraglich, inwieweit die Kommunen von der im Gesetzesentwurf enthaltenen Möglichkeit, **Solargebieten in Flächennutzungsplänen** auszuweisen, Gebrauch machen (neues fakultatives Planungsrecht für die Solarenergie).

Da die Regelungen nicht verpflichtend sind, werden viele Kommunen auf das bekannte Bauleitplanverfahren zurückgreifen, welches parallel weiterhin angewendet werden darf. Selbst wenn eine Kommune die Möglichkeit nutzt, Solargebiete im Flächennutzungsplan zu definieren, sieht der BDEW darin bisher kaum einen Mehrwert.

Der Vorteil, dass man bei Umsetzung der Regelungen keine Erstellung eines Bebauungsplans mehr benötigt, geht einher mit dem Umstand, dass die Themen aus dem Bebauungsplan dann in der privilegierten Baugenehmigung abzuarbeiten sind, was die Thematik aktuell eher unsicherer macht.

Durch die Tatsache, dass gleich mehrere Solargebiete im Flächennutzungsplan eingearbeitet werden können/sollen, könnte ein kritischer Standort die anderen unkritischen Standorte verzögern. Am Ende dauert das Verfahren in einem ungünstigen Fall länger.

Somit ist die Möglichkeit, Solargebiete auszuweisen zwar als Ergänzung hilfreich, wenn eine Kommune den Vorhabensträgern mehr Möglichkeiten für einen privilegierten Genehmigungsantrag ermöglichen möchte. Ob es zur Beschleunigung führt, ist allerdings aus den genannten Gründen fraglich.

Gleichzeitig könnte das Nebeneinander von gemeindlicher und landesgesetzlicher Festlegung von Vorranggebieten für Solarenergie für die vorrangigen Vorhaben (§§ 249b Abs. 2 und 3 BauGB) zu Konkurrenzplanungen auf den unterschiedlichen Ebenen führen.

Zusammenfassend plädiert der BDEW dafür, die Regelungen im WindBG, BauGB und ROG für die Solaranlage zu streichen.

3.2 Änderungen im UVPG

Es ist eine wichtige Klarstellung, dass PV-Freiflächenanlagen nicht als Städtebauprojekte gelten, auch wenn für sie ein Bebauungsplan aufgestellt wird und sie deswegen keine Pflicht zur Durchführung einer UVP trifft.

4 Redaktionelle Änderungsvorschläge

§ 249b BauGB: Änderung der Überschrift in „Sonderregelungen für Erneuerbare-Energien-Gebiete, insbesondere Solarenergiegebiete“ in „Sonderregelungen für Solarenergiegebiete“. Der Begriff Erneuerbare-Energien-Gebiete findet sich im Gesetz nicht wieder

Ansprechpartnerin

Katharina Graf

Abteilung Recht

+49 30 300199-1525

katharina.graf@bdew.de